

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin**



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landtagspräsident
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Ursula Heinen-Esser

08.08.2018

Seite 1 von 1

Aktenzeichen: II-2-2220.00.02.
bei Antwort bitte angeben

Bearbeitung: Herr Hannen

Mail:

martin.hannen@mulnv.nrw.de

Telefon 0211 4566-256

Telefax 0211 4566-456

poststelle@mulnv.nrw.de

60-fach

Bericht zu Trockenheits- und Hitzeschäden in der Landwirtschaft

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen einen Bericht zu Trockenheits- und Hitzeschäden in der Landwirtschaft mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Bericht zu den Trockenheits- und Hitzeschäden in der Landwirtschaft im Sommer 2018

(Stand 8. August 2018)

Seit Anfang Mai liegt in weiten Teilen des Bundesgebiets eine Trockenheit mit erheblichem Niederschlagsdefizit und teilweise außergewöhnlich hohen Temperaturen vor. Seit Mitte Juli leidet sowohl der Oberboden als auch die gesamte Bodentiefe in Teilen Nordrhein-Westfalens unter schwerer, regional inzwischen auch extremer Dürre. Im Vergleich zu den nördlichen und östlichen Bundesländern war die Trockenheit im Juni dagegen noch moderat, so dass die Auswirkungen auf Getreideertrag und -qualität im Bundesvergleich geringer ausfallen werden.

Auswirkungen auf die Getreideernte

Die Getreideernte ist inzwischen weitestgehend abgeschlossen. Die aktuell vorliegenden statistischen Ergebnisse der sog. „Besonderen Erntermittlung“ zeigen in Nordrhein-Westfalen eine leicht unterdurchschnittliche Ernte, jedoch keine katastrophalen Ertragseinbußen. Mit Stand 7.8. bewegt sich der Ertragsrückgang gegenüber dem 5-jährigen Mittel bei den Getreidearten zwischen 7% und 11%. Innerhalb Nordrhein-Westfalens kommt es dabei zu hohen standortabhängigen Schwankungen, die Niederschlagsereignisse und Bodengüte nachzeichnen und somit zu extrem unterschiedlicher Betroffenheit einzelner Betriebe.

Situation Futterfrüchte

Auf Grünland und bei Feldgras gab es einen qualitativ und quantitativ guten ersten Schnitt, teilweise noch einen schwächeren zweiten Schnitt, seither stagniert das

Wachstum seit Wochen, so dass mit erheblichen Futterausfällen bei Grassilagen und Heu zu rechnen ist. Weidevieh muss schon seit längerer Zeit zugefüttert werden.

Silomais ist regional sehr stark von der Dürre betroffen (v.a. Münsterland und Niederrhein). Insbesondere auf sandigen Standorten oder wo Mais als Zweitfrucht angebaut wurde, haben die Bestände teilweise keine Kolben angesetzt oder sind bereits vertrocknet und mussten vorzeitig siliert werden. Inzwischen zeigen auch Bestände auf guten Böden deutliche Trockenschäden. Teilweise muss mit Mindererträgen von bis zu 75% gerechnet werden. Die Situation bei Körnermais und Corn-Cob-Mix (=CCM) ist vergleichbar zu Silomais. Teilweise wird Körnermais vorzeitig als Silomais geerntet werden müssen. Dies kann einzelbetrieblich zu dramatischen Einbußen und insbesondere zu Versorgungsproblemen bei der Fütterung führen.

Situation Kartoffeln / Zuckerrüben / Sonderkulturen

Bei Kartoffeln sind sowohl Mengen- als auch Qualitätsprobleme absehbar. Ohne Beregnung muss mit hohen Ausfällen gerechnet werden (30-50% Ertragseinbußen). Sehr schwierig ist die Lage v.a. für Anbauer von Industriekartoffeln (z.B. für Pommes frites / Chips), wenn diese vorrangig im Vertragsanbau produziert werden und die Vertragserfüllung problematisch ist.

Die Situation bei Zuckerrüben ist derzeit kritisch und im weiteren Verlauf schwer einschätzbar. Üblicherweise um diese Jahreszeit vorliegende Proberodungen konnten z.T. nicht ausgewertet werden. Mit einsetzenden Niederschlägen werden sich die Bestände voraussichtlich erholen, jedoch ist absehbar, dass die Ergebnisse der Vorjahre nicht erreicht werden. Offen ist, ob der Beginn der Verarbeitung („Kampagne“) hinausgeschoben werden muss.

Auch viele Sonderkulturen (Gemüse, Obst, Baumschulen, Zierpflanzen) sind betroffen. Spezialisierte Betriebe verfügen zwar nahezu ausnahmslos über Beregnung, diese stößt aber häufig an Kapazitätsgrenzen und verursacht hohe Kosten.

Betriebliche Betroffenheit

Derzeit sind alle landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe von der Trockenheit und Hitze in unterschiedlichem Maß betroffen. Vor allem in Milchvieh- und Rindermastbetrieben zeichnet sich eine wachsende Futterlücke für die Winterfütterung ab, die in ihrem Ausmaß zwar noch nicht abschließend einschätzbar ist, voraussichtlich aber gravierend sein wird. Einige Betriebe verfügen noch über Futterreste aus der guten Ernte

2017, danach stehen auch die Silagen des ersten/zweiten Schnittes aus 2018 zur Verfügung.

Bei der Rinder- und Jungviehfütterung - mit Einschränkungen auch bei Milchkühen und Bullen - ist ein Teil des Raufutters durch Stroh ersetzbar, dieses steht in diesem Jahr in guter Menge und Qualität zur Verfügung. Aktuell besteht demnach – von wenigen Einzelfällen abgesehen – noch keine akute Futterknappheit.

Maßnahmen zur Verbesserung der Futtersituation

In Nordrhein-Westfalen haben Maßnahmen zur Verringerung der Futterlücke im Herbst/Winter Priorität. In einem ersten Schritt wurde mit Erlass vom 09.07.2018 für das Jahr 2018 die Nutzung von als ökologischer Vorrangfläche (ÖVF) beantragen Bracheflächen (NRW: 8.600 ha) für Futterzwecke landesweit zugelassen.

Als ÖVF beantragte Zwischenfruchtfläche (NRW: ca. 145.000 ha, ca. 13 % der Ackerfläche des Landes) darf üblicherweise nicht für Futterzwecke beerntet werden; lediglich eine Beweidung durch Schafe und Ziegen ist gestattet. Das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) hat mit mail vom 01.08. angekündigt, die einschlägige Verordnung des Bundes zu ändern und die Freigabe der ÖVF-Zwischenfruchtflächen für eine Futternutzung zu ermöglichen. Hierfür muss geregelt werden, dass ab der Einsaat die Zwischenfrucht mindestens 8 Wochen lang angelegt ist. Nordrhein-Westfalen begrüßt die Schaffung dieser Möglichkeit zur Ernte- und Weidenutzung der ÖVF-Zwischenfrüchte und unterstützt das hierfür durch BMEL angedachte Verfahren.

Ministerin Heinen-Esser hat gemeinsam mit den Präsidenten der Landwirtschaftsverbände und der Landwirtschaftskammer einen Aufruf verfasst, der sich an alle landwirtschaftlichen Betriebe richtet und zur Solidarität aufruft. Es sollen auf möglichst vielen zur Zwischenfruchtaussaat vorgesehenen Flächen solche Saatgutmischungen ausgesät werden, die eine spätere Futternutzung ermöglichen. Die Landwirtschaftskammer hat Beratungsempfehlungen zur Auswahl von Ansaatmischungen erarbeitet. Auf diese Weise soll ein möglichst hohes Potenzial an zusätzlichen Futterflächen gewonnen werden. Der Erfolg dieser Maßnahme ist aber nicht zuletzt vom weiteren Witterungsverlauf abhängig.

Darüber hinaus hat das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem MULNV, der Landwirtschaftskammer und den Ökoverbänden eine Allgemeinverfügung zur Verwendung von nichtökologischen Futtermitteln in Öko-Betrieben wegen Futterknappheit durch Trockenheit erlassen. Die EU-Öko-Verordnung sieht ausdrücklich in „Katastrophenfällen“ wie der „Beschränkung der Futterproduktion aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse“ die befristete Verwendung von nichtökologischen Futtermitteln als Ausnahme vor. Diese Möglichkeit wird nun in Nordrhein-Westfalen genutzt.

Steuerliche Maßnahmen

Frau Ministerin Heinen-Esser hat am 23. Juli 2018 in einem Schreiben an Finanzminister Lienenkämper für steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der von Trockenheit betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe geworben. Sie hat sich dafür eingesetzt, dass die Anträge von betroffenen Landwirten auf Stundung der Steuerschuld zügig und unbürokratisch beschieden werden sollten und Anpassungen der Vorauszahlungen vorgenommen werden sowie auch Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge zu verzichten sein. Finanzminister Lienenkämper hat mit Schreiben vom 30.07. bestätigt, dass die Finanzämter dazu angehalten wurden, Ermessens- und Beurteilungsspielräume zu Gunsten der Betroffenen auszuschöpfen und darüber hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen von den Gegebenheiten des Einzelfalles abhängig zu machen.

Mögliche Finanzhilfen des Landes und des Bundes

Hilfen im Katastrophenfall fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder. Bei einem nationalen Ausmaß kann der Bund sich zu Hilfen bereit erklären. Für diesen Fall existiert eine beihilferechtlich notifizierte „Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen und Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen“. Naturkatastrophen gleichgestellt sind widrige Witterungsverhältnisse - wie Dürre - wenn dadurch mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreseerzeugung des betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmens zerstört wurde. Durchschnittliche Jahreseerzeugung ist der im vorangegangenen Dreijahreszeitraum durchschnittlich erzielte naturale Ertrag. In einem ersten Schritt muss BMEL – zusammen mit den Ländern - Schadenshöhe und Schadensausmaß (physische und finanzielle Schäden) feststellen. Dies soll nach Ankündigung von Ministerin Klöckner anlässlich der Ernteschätzung am 24.08. erfolgen. Erklärt der Bund

im Anschluss daran die Trockenheit als „Ereignis von nationalem Ausmaß“, sind die Voraussetzungen für gemeinsame Bundes- und Landeshilfen gegeben.

Nordrhein-Westfalen ist grundsätzlich bereit, sich an gemeinsamen Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Länder zu beteiligen. Als Vorsitzland der Agrarministerkonferenz hat Nordrhein-Westfalen für den 13.8. zu einer Bund-Länder-Besprechung eingeladen, um die verwaltungs- und haushaltstechnischen Details möglicher Zahlungen vorzubereiten. Maßstab der Hilfen des Landes werden dabei die Zahlungen sein, die das Land den durch die Frostschäden im Jahr 2017 betroffenen Obstbauern geleistet hat.

Vorziehen von Direktzahlungen

Häufig wird in den Medien diskutiert, ob das Vorziehen der EU-Direktzahlungen eine mögliche Hilfe für die betroffenen Betriebe darstellen könnte. Hierzu gab es eine Meldung von Seiten der EU-Kommission, dass bereits Mitte Oktober die EU-Fördergelder ausgezahlt werden könnten. Die Möglichkeit, bereits Mitte Oktober Vorschüsse zu zahlen, kann jedoch nur von solchen Mitgliedstaaten genutzt werden, die keine obligatorischen Winterkontrollen, z.B. beim Zwischenfruchtanbau, durchführen müssen. In Deutschland sind solche Winterprüfungen erforderlich und können nicht vor Ende November / Anfang Dezember abgeschlossen werden. Im Agrarrat am 16.07.2018 in Brüssel hat EU-Agrarkommissar Phil Hogan darauf hingewiesen, dass auch Vorschusszahlungen erst nach Abschluss aller Kontrollen geleistet werden dürfen. Dennoch wird umfassend geprüft und daran gearbeitet, die Zahlungen so früh wie möglich sicherzustellen.

Sonstiges

Die Landwirtschaftliche Rentenbank bietet Darlehen zur Liquiditätssicherung für landwirtschaftliche Betriebe an, die Schäden durch Trockenheit oder Unwetter zu verzeichnen haben. Landwirtschaftliche Unternehmen können ein Darlehen zur Liquiditätssicherung bei ihrer Hausbank beantragen, wenn sie dieser im Betriebszweig ein Ergebnisrückgang von mindestens 30% nachweisen. Gefördert werden Ausgaben für Betriebsmittel und andere notwendige betriebliche Ausgaben. Auch der Kapitaldienst bestehender Darlehen kann aus diesen Mitteln bedient werden. Die Rentenbank kann zusätzlich zu dem zinsgünstigen Darlehen einen Förderzuschuss gewähren. Im Rahmen des Pro-

gramms werden Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 4, 6 oder 10 Jahren angeboten.
Alle Varianten sind mit einem tilgungsfreien Jahr ausgestattet.